

Feinde der volksdemokratischen Ordnung und in Menschen, die keine Feinde unserer Ordnung sind, für die genaue Einschätzung der vom Täter mit dem Verbrechen bezogenen Klassenposition nicht geeignet. Eine solche Typisierung vermag den mannigfaltigen Abstufungen, denen der Täter als Exponent der Interessen bestimmter Klassen, Schichten oder bestimmter rückständiger ideologischer Strömungen im konkreten Fall Ausdruck verleiht, nicht Rechnung zu tragen und simplifiziert die außerordentlich komplizierte Problematik der Einschätzung des Verbrechenssubjekts und seines Einflusses auf die verbrecherische Handlung.

So kann z. B. das Wirtschaftsverbrechen eines Gewerbetreibenden, der vorsätzlich Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsgemäßen » Wirtschaftsablauf beiseite geschafft hat, dadurch bedingt sein, daß er auf Grund seiner bürgerlichen und kleinbürgerlichen Traditionen und Vorurteile die großen Perspektiven, die der Aufbau des Sozialismus auch ihm eröffnet, nicht erkannt und im Widerspruch zu den bestehenden Verhältnissen, auf Kosten und unter Ausnutzung der Schwierigkeiten des Aufbaus des Sozialismus danach getrachtet hat, sich zu bereichern. Diese Sachlage läßt sich jedoch nicht durch Anwendung einer der beiden Kategorien, Freund oder Feind der volksdemokratischen Ordnung, erfassen.

Die konkrete Klassenposition, die der Täter eingenommen hat, läßt sich nur anhand der von ihm begangenen äußeren Tat, der ihr zugrunde liegenden und in ihr zum Ausdruck gelangenden Zielsetzung sowie der objektiven und subjektiven Faktoren, die diese Zielsetzung hervorgerufen haben, exakt bestimmen. Daraus folgt, daß die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Schicht, die soziale Herkunft oder die anderweitig in Erscheinung getretene subjektive Beziehung zu bestimmten Klassen oder Schichten die konkrete Position des Verbrechenssubjekts noch nicht kennzeichnen. Diese Momente kennzeichnen das Verbrechenssubjekt nur insoweit, als sie in das Verbrechen eingegangen sind und im Zusammenhang mit allen anderen Umständen des Verbrechens Einfluß auf die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der verbrecherischen Handlung genommen haben.³

Zwischen der Handlung als der gesellschaftlichen Verhaltensweise des Menschen und dem Menschen selbst als dem Subjekt der Handlung bestehen enge Wechselbeziehungen. Deshalb ist es erforderlich, die Eigenschaften der Persönlichkeit des Verbrechers klarzustellen,

³ vgl. dazu vor allem S. 258 ff. dieses Lehrbuches.